



Österreichischer Städtebund

17/SN-299/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 23.9.1993
Schneider/Kr/C:BM2
Klappe 899 95
640/689/93

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	52/GZ/19.93
Datum:	28. SEP. 1993
Verteilt	30.9.93 GZ Dr. Latwolia

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert werden

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 12. Juli 1993, GZ 96 239/7-IX/6/93, vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 23.9.1993
Schneider/Kr/C:BM2
Klappe 899 95
640/689/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsge-
setz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz
und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert werden

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstr. Hauptstraße 55-57
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 12. Juli 1993, Zahl 96 239/7-IX/6/93,
übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes
nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Zum Vermessungsgesetz:

Die vorgesehenen neuen Bestimmungen stellen Anpassungen an
die Erfordernisse der Praxis dar und sind insgesamt positiv
zu bewerten.

Es ist jedoch auch darauf zu verweisen, daß der technische
Aufwand bei der Vermessung und der Erstellung von Plänen
durch die erweiterten technischen und rechtlichen Vorgaben
größer wird und der erforderliche Zeitaufwand ansteigt;
insofern wird für Städte und Gemeinden mit eigenen Vermes-
sungsämtern ein erhöhter Kostenaufwand entstehen.

- 2 -

Zu § 10:

Es müßten Richtflächen angegeben werden, ab welchen gewisse Nutzungsarten auszuweisen sind. Die Formulierung in den Erläuterungen (Seite 8) ist für Vermessungsbefugte unbefriedigend, da nicht eindeutig hervorgeht, wann Benutzungsarten auszuweisen sind.

Zu § 46:

Das nunmehrige (gegenüber §§ 44 i.d.g.F.) Weglassen der Wortfolge "ihnen zugekommene" in Bezug auf die planlichen Unterlagen bedeutet, daß bei Kenntnis von derartigen Änderungen und bei Nichtvorliegen eines geeigneten Planes dieser von der entsprechenden Behörde zu erstellen wäre. Dies würde zu einer äußerst umfangreichen Mehrbelastung führen, vor allem im Hinblick auf die geplante Neueinteilung der Nutzungsarten gemäß § 10 VermGes (Neufassung). Die Wortfolge "ihnen zugekommene planliche Unterlagen" sollte daher beibehalten werden.

Zu § 52, Abs. 1, Zi. 3:

Eine Änderung entsprechend den Erläuterungen (Seite 15) wäre aus den dort zitierten Gründen notwendig.

Zu § 52 Abs. 2:

Die Änderung des Höhenbezuges auf den Amsterdamer Pegel und damit der Anschluß an das gesamteuropäische Netz ist grundsätzlich richtig, hat aber sowohl für die Städte als auch andere Gebietskörperschaften, Energieversorgungsunternehmen usw. technische, rechtliche und auch finanzielle Folgen. Z.B. müßten beim Magistrat Salzburg nach Vorliegen der neuen Höhen der Präzisionspunkte des BEV ca. 1400 Punkte neu berechnet sowie Verzeichnisse und Beschreibungen geändert werden. Soweit bisher bekannt ist, kann aufgrund der Neuausgleichung des Netzes nicht mit einer einfachen Additionskonstante gerechnet werden. In den Verzeichnissen des BEV sollten daher für eine gewisse (längere) Übergangs-

- 3 -

zeit neben den Amsterdamer Höhen auch die Adria Höhen geführt werden.

Zum Liegenschaftsteilungsgesetz:

Auch im vorliegenden Entwurf kommt es nicht zu einer zeitgemäßen Anhebung der Wertgrenze für grundbücherliche Umschreibung nach den §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz (öffentliche Straßen- und Weganlagen). Die in § 17 Abs. 1 Liegenschaftsteilungsgesetz vorgesehene Anhebung der Wertgrenze von S 50.000,-- auf S 70.000,-- trägt lediglich der Indexsteigerung Rechnung, entspricht aber nicht der tatsächlichen Steigerung der Grundstückspreise. Geht man von einem durchschnittlichen Preis in Höhe von S 2.000,-- je m² Straßengrund aus, so sollte die angeführte Wertgrenze zumindest auf S 100.000,-- erhöht werden.

Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung wäre, die Wertgrenze für Grundabtretungen und Grundbereitstellungen im Sinne des § 15 LTG, die aufgrund rechtskräftiger öffentlich rechtlicher Verpflichtungen (z.B. rechtskräftiger Bauplatzerklärungen, rechtskräftiger Bebauungspläne, rechtskräftiger Übernahme nach Landesstraßengesetzen) vorgeschrieben werden, nicht anzuwenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär